



Wismar, 01.09.2026

Wichtige Hinweise zu „Kinder-E-Scootern“ und E-Scootern im Straßenverkehr

Immer häufiger sehen wir Kinder und Jugendliche auf elektrischen Tretrollern (E-Scootern) auf dem Weg zur Schule oder in der Freizeit. Viele Eltern möchten ihren Kindern damit eine Freude machen oder den Schulweg erleichtern.

Allerdings stellen wir bei Verkehrskontrollen regelmäßig fest, dass die gesetzlichen Regeln vielen Familien unbekannt sind. Aus Gründen der Verkehrssicherheit möchten wir Sie über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Risiken informieren.

Grundsätzlich: Motorisierte Kinder-Fahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h, dürfen nur auf Privatgelände genutzt werden.

Dazu zählen unter anderem die meisten

- Kinder-E-Scooter,
- Hoverboards,
- E-Skateboards,
- Monowheels/Solowheels und
- Elektro-Kinderautos/-quads/-motorräder.

1. Sogenannte „Kinder-E-Scooter“: Verbot im öffentlichen Raum

Im Online-Handel und in Geschäften werden günstige E-Roller speziell für Kinder angeboten. **Fast alle dieser Modelle besitzen keine allgemeine Betriebserlaubnis für Deutschland und sind reine Spielzeuge für privates Gelände.**

- **Nutzungsverbot:** Sie dürfen **weder auf der Straße noch auf dem Gehweg oder Radweg** gefahren werden – auch nicht in Spielstraßen oder auf öffentlich zugänglichen Schulhöfen.
- **Kein Versicherungsschutz:** Für Modelle ohne Betriebserlaubnis kann keine vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- **Rechtliche Konsequenz für Eltern:** Wenn Sie Ihrem Kind die Fahrt im öffentlichen Raum gestatten, drohen Ihnen als Elternteil eine **Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 6 PflVG i.V.m. § 30 PflVG)**, empfindliche Bußgelder sowie die **Beschlagnahme des Rollers**.
- **Volles Haftungsrisiko bei Unfällen:** Kommt es mit einem unversicherten Kinder-E-Roller zu einem Unfall (z. B. Kollision mit Fußgängern oder parkenden Autos), übernimmt **keine Versicherung** den Schaden. Sie als Eltern haften im Rahmen der Aufsichtspflicht (§ 323 BGB) für alle Sach- und Personenschäden mit Ihrem Privatvermögen.

2. Zugelassene E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge): Die Regeln ab 14 Jahren

Selbst wenn es sich um einen offiziell zugelassenen E-Scooter (mit allgemeiner Betriebserlaubnis und gültiger Versicherungsplakette – jährlicher Wechsel zum 31.03.) handelt, gelten strenge Verkehrsregeln:

- **Mindestalter 14 Jahre:** Vor dem 14. Geburtstag ist das Fahren im Straßenverkehr gesetzlich verboten (§ 3 eKFV). Gestatten Eltern einem jüngeren Kind die Fahrt, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit (**90 € Bußgeld + 1 Punkt in Flensburg**, § 31 Abs. 2 StVZO).
- **Nutzung von Radwegen & Fahrbahnen:** E-Scooter müssen auf dem **Radweg** fahren. Gibt es keinen Radweg, muss auf die **Fahrbahn** ausgewichen werden.
- **Kein Handy beim Fahren:** Nutzt man ein elektronisches Gerät beim Fahren, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (**100 € Bußgeld + 1 Punkt in Flensburg**, § 23 Abs. 1a StVO).
- **Immer nur eine Person:** Das Mitnehmen von Freunden (zu zweit auf einem Roller) ist untersagt und gefährlich.
- **Helmpflicht:** Gesetzlich besteht zwar keine Pflicht, ein Fahrradhelm schützt jedoch wirksam vor schweren Kopfverletzungen.

Unser Rat an Sie:

Prüfen Sie vor einem Kauf genau, ob ein Fahrzeug überhaupt straßentauglich ist. Kinder-E-Scooter und Für den täglichen Schulweg von Kindern unter 14 Jahren bleibt ein **verkehrssicheres Fahrrad** oder ein **klassischer Tretroller ohne Motor** die sicherste und gesündeste Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei